

Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen

Bebauungsplan "Seniorenwohnanlage"

Gemeinde Wehrheim



Oktober 2023

Auftraggeber: Gemeinde Wehrheim

Dorfborngasse 1 61273 Wehrheim

Auftragnehmer: Plan Ö GmbH

Industriestraße 2a

35444 Biebertal-Fellingshausen

Tel. 06409-8239781 office@plan-oe.de

Geschäftsführer: Dr. René Kristen Amtsgericht Gießen HRB 11004

Bearbeiter: Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)

Tobias Geitz (M. Sc. Biologie) Henning Otto (M. Sc. Biologie) Patricia Kunz (M. Sc. Biologie)

Ferdinand Reinhold (M. Sc. Biologie)

Bearbeitete Tiergruppen: Vögel

Reptilien

Inhalt

1 Einleitung	
2 Erfassung und Ergebnisse	
2.1 Vögel	
2.1.1 Methode	
2.1.2 Ergebnisse	
2.2 Reptilien	
2.2.1 Methode	
2.2.2 Ergebnisse	
3 Literatur	

1 Einleitung

Im Bereich der "Lache" westlich der Geschwister-Scholl-Straße ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes geplant. Der Planbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte (Abb. 1) zu entnehmen. Die Karte unterscheidet den <u>Planbereich</u> (Bereich in dem tatsächlich verändernde Eingriffe geplant sind) und den <u>Untersuchungsbereich</u>. Letzterer bezieht sich auf die Erfassung der Vögel, da für diese Tiergruppe größere räumliche Störwirkungen anzunehmen sind.

Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor.



Abb. 1: Abgrenzung des Planbereichs (gelb) sowie des Untersuchungsbereichs (schwarz) zum Bereich "Seniorenwohnanlage"; Gemeinde Wehrheim (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 10/2023).

2 Erfassungen und Ergebnisse

2.1 Vögel

Da alle wildlebenden Vogelarten besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind oder europäischen Rechtsvorschriften unterliegen, muss die Möglichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) überprüft werden.

2.1.1 Methode

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell als flächendeckende Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005). Zur Erfassung der Reviervögel und der Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von März bis Juni 2023 fünf Begehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten anhand singender Männchen erfasst wurden (Tab. 1). Als Reviere zählten nur die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde. Außerdem konnten einige direkte Brutnachweise durch fütternde Altvögel, Warnverhalten bzw. eben flügge gewordene Jungvögel festgestellt werden.

Außerdem wurden gezielte Untersuchungen zum Vorkommen von Rebhuhn und Wachtel mittels Klangattrappe nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt

Tab. 1: Begehungen zur Erfassung der Brutvogelarten und Nahrungsgäste

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	21.03.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
2. Begehung	23.03.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (abends); Rebhuhnkartierung
3. Begehung	12.04.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
4. Begehung	09.05.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
5. Begehung	19.05.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
6. Begehung	01.06.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
7. Begehung	21.06.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (abends); Wachtelkartierung

2.1.2 Ergebnisse

a) Reviervögel

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsraum sowie im Umfeld 9 Arten mit 29 Revieren als Reviervögel identifiziert werden (Tab. 2, Abb. 2).

Es konnten keine streng geschützten Arten (BArtSchV) oder Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie festgestellt werden.

Der Erhaltungszustand von **Feldlerche** (*Alauda arvensis*), **Feldsperling** (*Passer montanus*) und **Haussperling** (*Passer domesticus*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb) bewertet. Gefährdete Zugvogelarten nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie wurden nicht nachgewiesen.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem

Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Abbildung 2 stellt die am Standort vorgefundenen Vogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an. Dies entspricht nicht immer dem Standort der Ruhe- und Fortpflanzungsstätte.

Tab.2: Reviervögel der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach RYSLAVY et al. (2020), VSW (2014) und VSW & HGON (2016).

Trivialname	Art	Kürzel	Reviere	besondere Verant- wortung					Erhaltungs- zustand Hessen
Amsel	Turdus merula	Α	5	្	-	5	*	*	+
Blaumeise	Parus caeruleus	Bm	2		-	5	*	*	+
Dorngrasmücke	Sylvia communis	Dg	1	!	-	5	*	*	+
Elster	Pica pica	E	1	-	-	5	*	*	+
Feldlerche	Alauda arvensis	FI	3	1	-	5	3	V	0
Feldsperling	Passer montanus	Fe	1	1	-	5	٧	V	0
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Hr	2	2	_	5	*	*	+
Haussperling	Passer domesticus	н	13	s	-	5	*	V	0
Kohlmeise	Parus major	K	1	-	-	5	*	*	+

^{! =} hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

^{§ =} besonders geschützt §§ = streng geschützt

^{* =} ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

^{3 =} gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

^{+ =} günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

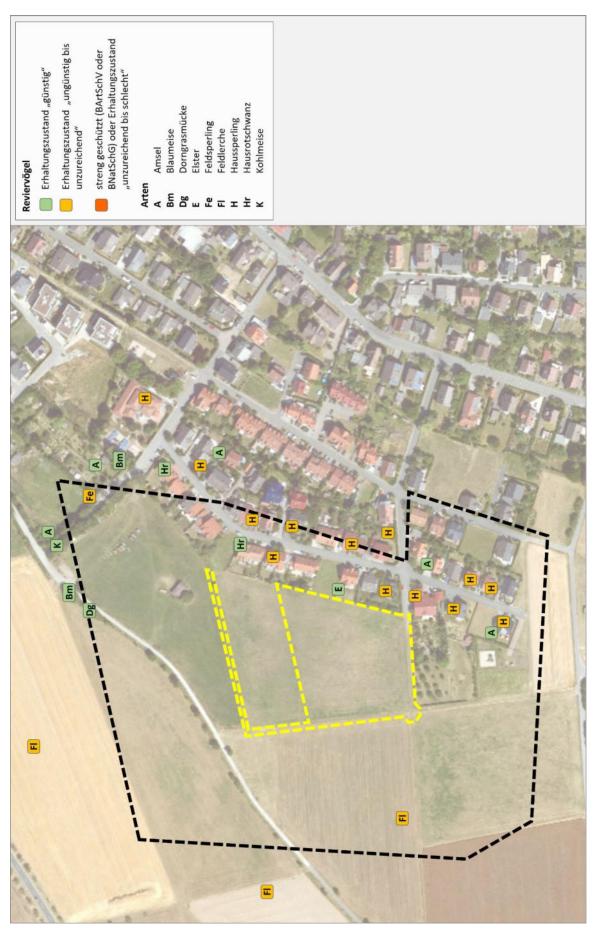


Abb. 2: Reviervogelarten im Untersuchungsraum 2023 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 10/2023).

b) Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln wurden weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Untersuchungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 3, Abb. 3).

Hierbei konnten mit Grünspecht (*Picus viridis*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Weißstorch (*Ciconia cico-nia*) streng geschützte Arten (BArtSchV) festgestellt werden. Zudem stellen Rotmilan und Weißstorch Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar.

Der Erhaltungszustand von Dohle (*Coloeus monedula*), Mauersegler (*Apus apus*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) und Weißstorch (*Ciconia ciconia*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der von Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) sogar als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet. Gefährdete Zugvogelarten nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie wurden nicht nachgewiesen.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die bis auf den Star (*Sturnus vulgaris*) zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Tab. 3: Nahrungsgäste der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach Hüppop et al. (2013), RYSLAVY et al. (2020), VSW (2014) und VSW & HGON (2016).

			besondere						Erhaltungs-
			Verant-	Sch	utz	Ro	te Liste		zustand
Trivialname	Art	Kürzel	wortung	EU	D	D	Hessen	Zugvögel	Hessen
Bachstelze	Motacilla alba	Ва	-	-	§	*	*	*	+
Bluthänfling	Carduelis cannabina	Hä	!!	-	§	3	3	V	-
Dohle	Coloeus monedula	D	-	-	§	*	*	*	0
Grünspecht	Picus viridis	Gü	!! & !	-	§§	*	*	-	+
Kolkrabe	Corvus corax	Kra	-	-	§	*	*	*	+
Mauersegler	Apus apus	Ms	!	-	§	*	*	*	0
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Mg	-	-	§	*	*	*	+
Rabenkrähe	Corvus corone	Rk	!	-	§	*	*	*	+
Ringeltaube	Columba palumbus	Rt	-	-	§	*	*	*	+
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	R	-	-	§	*	*	*	+
Rotmilan	Milvus milvus	Rm	!!! & !!	ı	§§	*	V	3	0
Star	Sturnus vulgaris	S	-	-	§	3	*	*	+
Straßentaube	Columba livia f. domestica	Stt	-	-	-	-	-	-	n.b.
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	Wd	!	-	§	*	*	*	0
Weißstorch	Ciconia ciconia	Ws	!!	I	§§	V	V	3	0

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

^{§ =} besonders geschützt §§ = streng geschützt

^{*} = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

^{3 =} gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

^{+ =} günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

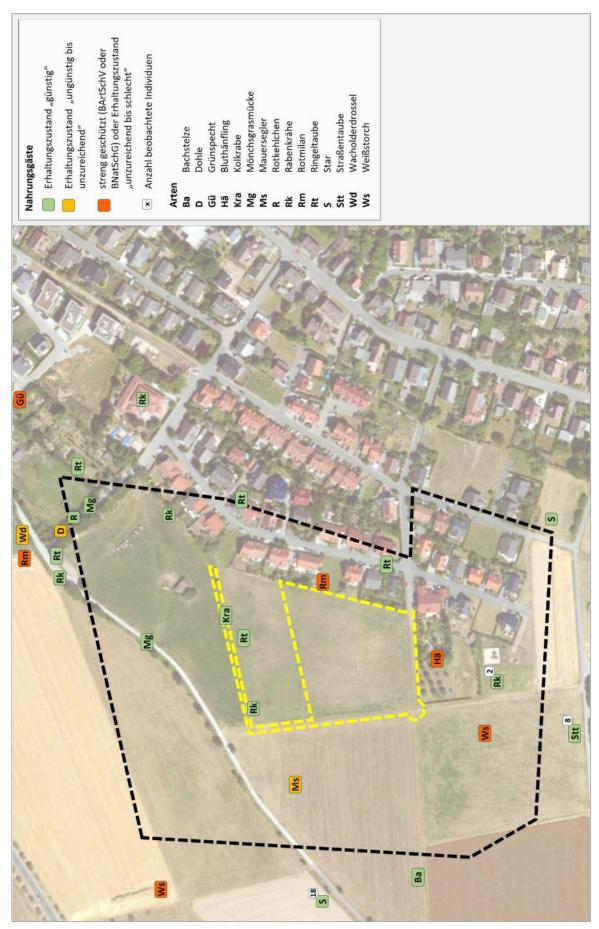


Abb. 3: Nahrungsgäste im Untersuchungsraum 2023 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 10/2023).

2.2 Reptilien

Viele der heimischen Reptilien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Reptilienarten nach BArtSchV bzw. auf europäischer Ebene durch Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] gesetzlich geschützt.

2.2.1 Methode

Zur Kartierung der Reptilien wurden besonders sonnenexponierte Stellen von März bis August 2023 untersucht (Tab. 4). Ein Schwerpunkt der Begehungen liegt besonders in den Übergangsbereichen, die an Gehölze oder ähnliche Strukturen anschließen und die als Verstecke dienen könnten. Einerseits findet sich dort eine große Anzahl potentiell guter Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und andererseits nutzen die wechselwarmen Tiere vegetationsarme Flächen zum Sonnenbaden. Die Begehungen erfolgten an mehreren Tagen zu verschiedenen Uhrzeiten bei jeweils gutem Wetter. Damit können aktivitätsbedingte Unterschiede der Tiere ausgeglichen werden.

Zur Erhöhung der Nachweiswahrscheinlichkeit wurden Reptilienquadrate (ca. 80 x 80 cm) aus Dachpappe eingesetzt (Abb. 4). Diese erwärmen sich besonders schnell und bieten den wechselwarmen Tieren besonders gute Bedingungen. Durch die steinähnliche Oberfläche werden diese zudem besonders gerne angenommen. Die Standorte, an denen die Reptilienquadrate platziert wurden, zeigt Abbildung 5.



Abb. 4: Reptilienquadrat als künstliches Habitatelement (Beispiel).

Tab. 4: Begehungen zur Erfassung der Reptilien. Arten und Wirkung-Vorlage als Grundlage verwenden, für das jeweilige Projekt im Projektordner mit neuem Namen abspeichern und bearbeiten

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	21.03.2023	Absuchen des Plangebiets und Ausbringen von Reptilienquadraten
2. Begehung	19.05.2023	Absuchen des Plangebiets und Konrolle der Reptilienquadrate
3. Begehung	01.06.2023	Absuchen des Plangebiets und Konrolle der Reptilienquadrate
4. Begehung	19.07.2023	Absuchen des Plangebiets und Konrolle der Reptilienquadrate
5. Begehung	14.08.2023	Absuchen des Plangebiets und Konrolle der Reptilienquadrate
6. Begehung	18.08.2023	Absuchen des Plangebiets und Konrolle der Reptilienquadrate
7. Begehung	22.08.2023	Absuchen des Plangebiets und Einholen der Reptilienquadrate

2.2.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten trotz intensiver Nachsuche keine Reptilien festgestellt werden.



Abb. 5: Reptilienquadrate im Untersuchungsraum 2023 (Bildquelle: Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 10/2023).

3 Literatur

- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.
- BFN (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen Deutschland. Stand 23.10.2019. (Bei allen Arten außer Vögeln)
- BNATSCHG (2021): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBI I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz. Stand: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 BGBI I I S. 3908.
- EIONET (2013-2018): https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/ (Bei allen Arten außer Vögeln)
- HESSEN MOBIL (2020): Kartiermethodenleitfaden, 3. Fassung, September 2020. 96 Seiten.
- HÜPPOP, O., BAUER, H.G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31 Dezember 2012. In Berichte zum Vogelschutz 49/50, S. 23-83.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Stand 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung (März 2014).
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (2016): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung, Stand Mai 2014. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden (Hrsg.) (HMUKLV).
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Bebauungsplan "Seniorenwohnanlage

Gemeinde Wehrheim, Ortsteil Wehrheim



Auftraggeber: Gemeinde Wehrheim

Dorfborngasse 1 61273 Wehrheim

Auftragnehmer: Plan Ö GmbH

Industriestraße 2a

35444 Biebertal-Fellingshausen

Tel. 06409-8239781 office@plan-oe.de

Geschäftsführer: Dr. René Kristen Amtsgericht Gießen HRB 11004

Bearbeiter: Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)

Tobias Geitz (M. Sc. Biologie) Henning Otto (M. Sc. Biologie) Patricia Kunz (M. Sc. Biologie)

Ferdinand Reinhold (M. Sc. Biologie)

Bearbeitete Tiergruppen: Vögel

Reptilien

Inhalt

1 Einleitung	4
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	5
1.3 Methodik	8
2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens	10
2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens	10
2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren	10
2.1.2 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich besonders zu prüfen	iden Artengrup-
pen	11
2.1.3 Vögel	14
2.1.3.1 Methode	14
2.1.3.2 Ergebnisse	14
2.1.3.3 Faunistische Bewertung	19
2.1.4 Reptilien	20
2.1.4.1 Methoden	20
2.1.4.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung	22
2.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen	22
2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand	23
2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand	bzw. streng ge-
schützten Arten (BArtSchV)	24
2.2.3 Art-für-Art-Prüfung	25
2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren	27
2.4 Fazit	27
3 Literatur	30
4 Anhang (Prüfbögen)	31
Elster (<i>Pica pica</i>)	31
Feldlerche (Alauda arvensis)	34
Feldsperling (Passer montanus)	37

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim hat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Seniorenwohnanlage" gefasst. Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte (Abb. 1) zu entnehmen. Die Karte unterscheidet den <u>Geltungsbereich</u> (Bereich in dem tatsächlich verändernde Eingriffe geplant sind) und den <u>Untersuchungsbereich</u>. Letzterer bezieht sich auf die Erfassung der Vögel, da für diese Tiergruppe größere räumliche Störwirkungen anzunehmen sind. Der Bericht bezieht sich auf den Bebauungsplan mit Stand vom 21.06.2024.

Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.



Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs (rot) und des Untersuchungsbereichs (schwarz) zum Bebauungsplan "Seniorenwohnanlage"; Wehrheim (gelb) (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 11/2024).

Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt

wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

Situation

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Wehrheim. Östlich des Plangebietes schließt bestehende Besiedlung an, südlich liegt eine Gartennutzung vor, die durch eine Hecke von der Fläche des Plangebiets getrennt ist. Westlich und nördlich schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 9.776 m². Die Höhenlage des Gebiets liegt bei 319 m ü NN im Nordosten des Plangebiets und steigt Richtung Südwesten auf 323 m ü NN. Der überwiegende Teil des Plangebietes wird derzeit von landwirtschaftlicher Nutzung (v.a. Grünland) geprägt. Zusätzlich bilden Wiesenwege im Süden und Westen die Grenzen des Plangebiets. Nördlich bildet ein Graben die Grenze des Plangebiets.

Das Gebiet wird hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Aus der Lage, der Verkehrssituation und der derzeitigen Nutzung der Umgebung resultiert ein moderates Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen, Verkehr). Im gesamten Geltungsbereich sind Gewöhnungseffekte anzunehmen.

Planungen

Die Gemeinde Wehrheim beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Seniorenwohnanlage" die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung einer Senioreneinrichtung mit ergänzenden untergeordneten Dienstleistungen. Hiermit kann der Neugewinn von wichtigen Pflegeplätzen, Wohnplätzen mit Service, Kindergartenplätzen, Arbeitsplätzen sowie sogenannten "Third Spaces", öffentlichen gemeinschaftlichen Orten zur Begegnung und vielem mehr ermöglicht werden. Insgesamt sind durch die Festsetzungen Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl weist der Planbereich unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel und Reptilien auf. Infolgedessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den

Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten (ohne europäische Vogelarten) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben teilweise freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange dieser national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Für Europäische Vogelarten (gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie, Art. 1) gilt dies jedoch nicht. Alle Vogelarten werden dementsprechend in die artenschutzrechtliche Prüfung eingeschlossen.

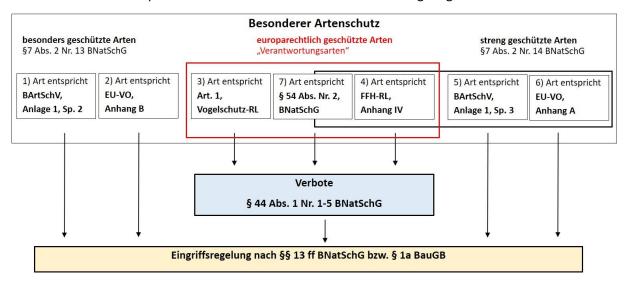


Abb. 2: Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL (Gruppen 3 und 4) sowie der "Verantwortungsarten" (Gruppe 7) zu den weiteren nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (Gruppen 1, 2, 5 und 6). "Verantwortungsarten" erst ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG besonders zu prüfen. Abgeändert nach BMVBS (2008). Quelle: HMUKLV (2015) S. 10., verändert.

Zur Vereinfachung der Bewertung dieser Vogelarten wurde für Hessen eine zentrale Einstufung eingeführt, die deren Erhaltungszustände anhand eines Ampelschemas (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als "ungünstig bis unzureichend" (gelb) oder schlechter (rot) einstuft. Vögel mit einem günstigem Erhaltungszustand (grün) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer

Form bearbeitet.

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

1.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUKLV 2015). Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen oder als vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG ist zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit "grün" (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.

2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens

2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche und somit von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Sekundär sind Störungen der Fauna durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungen zu erwarten.

Tab. 1: Potentielle Wirkfaktoren im Rahmen des Bebauungsplans "Seniorenwohnanlage"; Gemeinde Wehrheim.

Maßnahme	Wirkfaktor	mögliche Auswirkung
baubedingt		
Bauphase von Gebäuden Verkehrsflächen weitere Infrastruktur	 Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs 	 Lebensraumverlust und -degeneration Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten Tötung oder Verletzen von Individuen
Baustellenbetrieb	 Lärmemissionen durch den Baubetrieb Personenbewegungen stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb 	Störung der Tierwelt
anlagebedingt		
 Sonstige Sondergebiete: Seniorenwohnanlage Verkehrsflächen Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Nutzung Entwässerungsgraben weitere Infrastruktur 	 Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs. Kollisionsrisiko an Glasflächen (Vogelschlag) 	 Lebensraumverlust und -degeneration Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten Veränderung der Habitateignung Tötung oder Verletzen von Individuen
betriebsbedingt		
 Sonstige Sondergebiete: Seniorenwohnanlage Verkehrsflächen Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Nutzung Entwässerungsgraben weitere Infrastruktur 	 Lärmemissionen durch Verkehr usw. Personenbewegungen Fahrzeugbewegungen zusätzliche Lichtemissionen 	 Lebensraumverlust und -degeneration Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch Störungen Veränderung der Habitateignung

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Im Planungsraum ist derzeit eine moderate Störungsintensität durch Lärm, Licht und Bewegungen festzustellen. Das Störungsniveau wird durch die Umsetzung der Planungen verstärkt werden.

Die potentielle Betroffenheit artenschutzrechtlich besonders zu prüfender Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem

Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultierenden Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

2.1.2 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als sinnvoll erachtet wurden.

Fledermäuse

In Hessen kommen 19 Fledermausarten vor, die alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Im Untersuchungsbereich kommen keine Strukturen vor, die als Quartier geeignet wären. Hierzu sind beispielsweise Bäume und Gebäude zu rechnen, die Spalten- oder Höhlenquartiere aufweisen könnten.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist nicht möglich.

Die Fledermäuse stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Sonstige Säugetiere

In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus auf, zeitweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

<u>Die sonstigen Säugetiere stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.</u>

Vögel

Im Gebiet kommen geeignete Strukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum geeignet sind. Vögel können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden. Hierdurch sind Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen möglich. Daneben ist das Auftreten von störungsempfindlichen Arten möglich. Beeinträchtigungen

sind daher nicht auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Vögel stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Reptilien

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

<u>Die Reptilien stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.</u>

Amphibien

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf. Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen. Der Graben im nördlichen Geltungsbereich ist über lange Phasen trockengefallen und weist nur unregelmäßig und dann ggf. nur sehr kurzzeitig geeignete Habitatvoraussetzungen als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte für Amphibien auf. Infolgedessen werden höchstens ubiquitäre und anspruchslose Arten wir Teich- oder Bergmolch erwartet. Da durch die geplante Nutzung jedoch keine Verschlechterung der Habitatbedingungen zu erwarten sind können auch für diese Arten negative Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Amphibien stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Käfer

In Hessen kommen drei Käferarten vor, die im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock, Hirschkäfer und Eremit auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen

ökologischen Ansprüchen sind im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Käfer stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Libellen

In Hessen kommen fünf Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Grüne Flussjungfer/Keiljungfer, Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Östliche Moosjungfer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Libellen stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Schmetterlinge

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen von Arten der Gattung *Maculinea* (Ameisenbläulinge) möglich. Das Plangebiet wurde am 21.06., 19.07. und 14.08.2024 auf das Vorkommen des Großen Wiesenknopf als obligate Futterpflanze von *Maculinea*-Arten abgesucht. Hierbei konnten im Geltungsbereich keine Vorkommen festgestellt werden. Das Vorkommen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von *Maculinea*-Arten ist somit nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Maculinea-Arten stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen

In Hessen kommen weitere artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen vor (z.B. Weichtiere, Fische, Krebse, Heuschrecken usw.).

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Artengruppen auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen werden nicht betroffen.

2.1.3 Vögel

Da alle wildlebenden Vogelarten besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird sowie kein Tötungs- oder Verletzungsverbot eintreten darf, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

2.1.3.1 Methode

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell als flächendeckende Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005). Zur Erfassung der Reviervögel und der Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von März bis Juni 2023 fünf Begehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten anhand singender Männchen erfasst wurden (Tab. 1). Als Reviere zählten nur die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde. Außerdem konnten einige direkte Brutnachweise durch fütternde Altvögel, Warnverhalten bzw. eben flügge gewordene Jungvögel festgestellt werden.

Außerdem wurden gezielte Untersuchungen zum Vorkommen von Rebhuhn und Wachtel mittels Klangattrappe nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt

Tab. 2: Begehungen zur Erfassung der Avifauna.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	21.03.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
2. Begehung	23.03.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (abends); Rebhuhnkartierung
3. Begehung	12.04.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
4. Begehung	09.05.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
5. Begehung	19.05.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
6. Begehung	01.06.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
7. Begehung	21.06.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (abends); Wachtelkartierung

2.1.3.2 Ergebnisse

a) Reviervögel

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsraum sowie im Umfeld 9 Arten mit 29 Revieren als Reviervögel identifiziert werden (Tab. 3, Abb. 3).

Hierbei konnten weder streng geschützte Arten (BArtSchV) oder Arten des Anhangs I der EU-

Vogelschutzrichtlinie festgestellt werden.

Der Erhaltungszustand von **Elster** (*Pica pica*) und **Feldsperling** (*Passer montanus*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der der **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Abbildung 3 stellt die am Standort vorgefundenen Vogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an. Dies entspricht nicht immer dem Standort der Ruhe- und Fortpflanzungsstätte.

Tab. 3: Reviervögel der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach KREUZIGER et al. (2023) und RYSLAVY et al. (2020).

				besondere Verant-	Sch	utz	Ro	te Liste	Erhaltungs- zustand
Trivialname	Art	Kürzel	Reviere	wortung	EU	D	D	Hessen	Hessen
Amsel	Turdus merula	Α	5	-	-	§	*	*	+
Blaumeise	Parus caeruleus	Bm	2	-	-	§	*	*	+
Dorngrasmücke	Sylvia communis	Dg	1	!	-	§	*	*	+
Elster	Pica pica	E	1	-	-	§	*	*	0
Feldlerche	Alauda arvensis	Fl	3	!	-	§	3	3	-
Feldsperling	Passer montanus	Fe	1	!	-	§	٧	V	0
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Hr	2	-	-	§	*	*	+
Haussperling	Passer domesticus	Н	13	-	-	§	*	*	+
Kohlmeise	Parus major	K	1	-	-	§	*	*	+

^{! =} hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

^{§ =} besonders geschützt §§ = streng geschützt

^{* =} ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

^{3 =} gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

^{+ =} günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

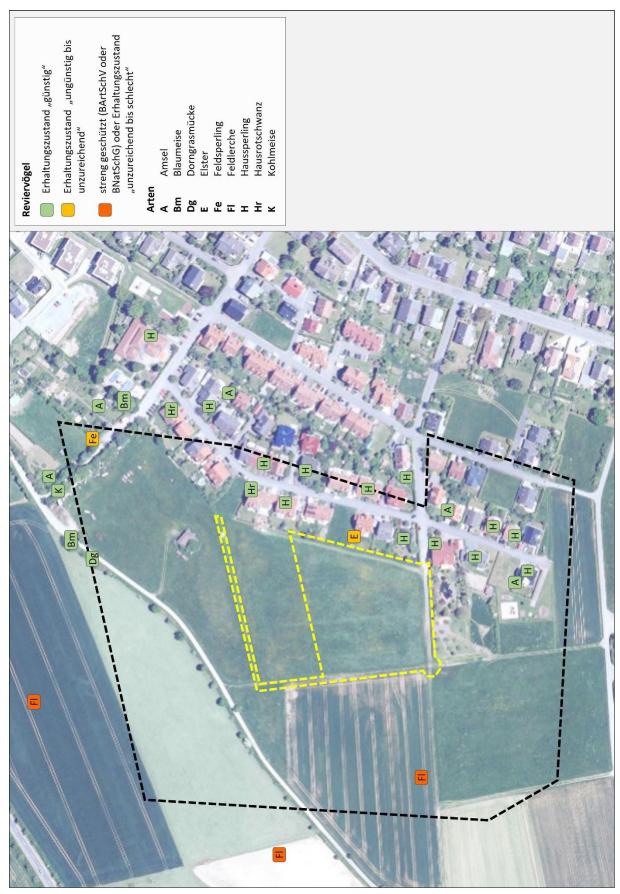


Abb. 3: Reviervogelarten im Jahr 2023 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 11/2024).

b) Nahrungsgäste

Hierbei konnten mit Grünspecht (*Picus viridis*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Weißstorch (*Ciconia cico-nia*) streng geschützte Arten (BArtSchV) festgestellt werden. Zudem stellen Rotmilan und Weißstorch Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar.

Der Erhaltungszustand von Mauersegler (*Apus apus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der des Bluthänflings (*Carduelis cannabina*) als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet. Gefährdete Zugvogelarten nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie wurden nicht nachgewiesen. Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die bis zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Tab. 4: Nahrungsgäste der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HÜPPOP et al. (2013), KREUZIGER et al. (2023) und RYSLAVY et al. (2020).

			besondere Verant-	Sch	utz	Ro	te Liste		Erhaltungs- zustand
Trivialname	Art	ID	wortung	EU	D	D	Hessen	Zugvögel	Hessen
Bachstelze	Motacilla alba	Ва	-	-	§	*	*	*	+
Bluthänfling	Carduelis cannabina	Hä	!!	-	§	3	3	V	-
Dohle	Coloeus monedula	D	-	-	§	*	*	*	+
Grünspecht	Picus viridis	Gü	!! & !	-	§§	*	*	-	+
Kolkrabe	Corvus corax	Kra	-	-	§	*	*	*	+
Mauersegler	Apus apus	Ms	!	-	§	*	*	*	0
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Mg	-	-	§	*	*	*	+
Rabenkrähe	Corvus corone	Rk	!	-	§	*	*	*	+
Ringeltaube	Columba palumbus	Rt	-	-	§	*	*	*	+
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	R	-	-	§	*	*	*	+
Rotmilan	Milvus milvus	Rm	!!! & !!	I	§§	*	V	3	0
Star	Sturnus vulgaris	S	-	-	§	3	V	*	0
Straßentaube	Columba livia f.	Stt							
	domestica		-	-	-	-	-	-	n.b.
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	Wd	!	-	§	*	*	*	0
Weißstorch	Ciconia ciconia	Ws	!!	1	§§	٧	*	3	+

^{! =} hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

^{§ =} besonders geschützt §§ = streng geschützt

^{* =} ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

^{3 =} gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

^{+ =} günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

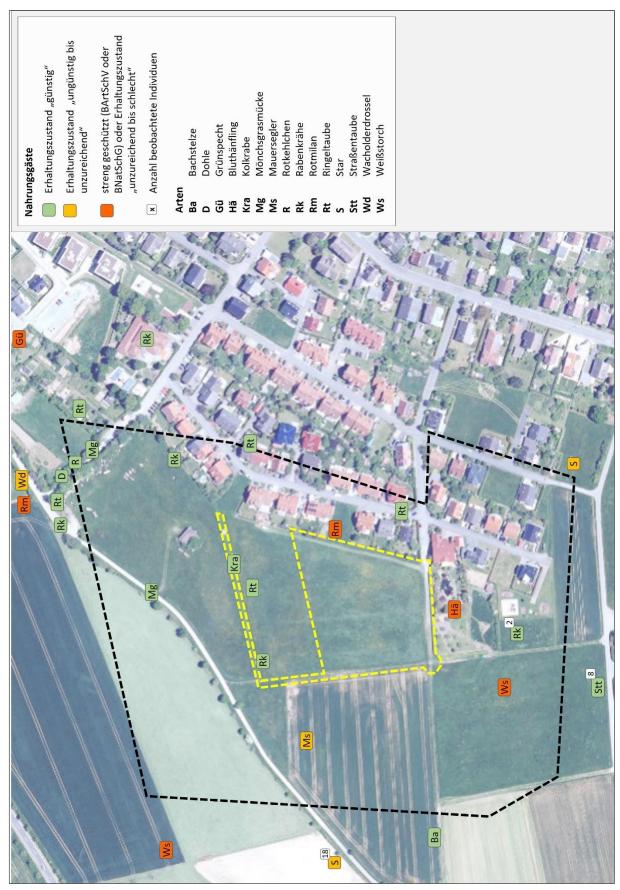


Abb. 4: Nahrungsgäste im Jahr 2024 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 11/2024).

2.1.3.3 Faunistische Bewertung

Hinsichtlich der Reviervogelarten ist der Planungsraum als siedlungsnahes Offenland mit der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Wertgebend ist das Vorkommen der Feldlerche. Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen dem zu erwartenden Spektrum, wobei mit Grünspecht, Rotmilan und Weißstorch streng geschützte Vogelarten den Planungsraum und dessen Umfeld als Jagd- und Nahrungsraum nutzen.

Feldlerche

Ein Revier der Feldlerche befindet sich im direkten Umfeld (< 100 m) und wird durch Kulisseneffekte betroffen. Zwei weitere Reviere befinden sich im weiteren Umfeld.

Durch die ungünstigen Zukunftsaussichten der Feldlerche ist ein Wegfallen von potentieller Habitatfläche für diese Art als schwerwiegend anzusehen. Angesichts des landes- und bundesweiten Rückgangs der Art muss davon ausgegangen werden, dass zusätzliche Aufnahmekapazitäten der umgebenden Ackerflächen nur dann zur Verfügung stehen, wenn die Rahmenbedingungen entsprechend verbessert werden. Hierzu wird die Anlage von Blühstreifen auf geeigneten Ackerflächen in der Umgebung empfohlen. Konkrete Abschätzungen zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Art-für-Art-Prüfung, Prüfbögen).

Elster, Feldsperling

Die Reviere von Elster und Feldsperling befinden sich außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Diese werden durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die geplante Bebauung ebenfalls nicht zu erwarten.

Allgemein häufige Arten

Generell können Eingriffe in Gehölzbereiche und Gebäude einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bedingen und dadurch neben der direkten Gefahr von Individuenverlusten zu einer erheblichen Verschlechterung der Habitatbedingungen führen. Diese können von den ungefährdeten Arten im Allgemeinen durch das Ausweichen in Alternativhabitate in der Umgebung ausgeglichen werden.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für Bluthänfling, Grünspecht, Mauersegler, Rotmilan, Star, Wacholderdrossel und Weißstorch ein häufig frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Nahrungsgäste insgesamt gute Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch

regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reviervögel

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet. Der Schwerpunkt liegt auf Elster, Feldlerche und Feldsperling.

2.1.4 Reptilien

Viele der heimischen Reptilien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Reptilienarten nach BArtSchV bzw. auf europäischer Ebene durch Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] gesetzlich geschützt.

2.1.4.1 Methoden

Zur Kartierung der Reptilien wurden besonders sonnenexponierte Stellen von März bis August 2023 untersucht (Tab. 5). Ein Schwerpunkt der Begehungen liegt besonders in den Übergangsbereichen, die an Gehölze oder ähnliche Strukturen anschließen und die als Verstecke dienen könnten. Einerseits findet sich dort eine große Anzahl potentiell guter Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und andererseits nutzen die wechselwarmen Tiere vegetationsarme Flächen zum Sonnenbaden. Die Begehungen erfolgten an mehreren Tagen zu verschiedenen Uhrzeiten bei jeweils gutem Wetter. Damit können aktivitätsbedingte Unterschiede der Tiere ausgeglichen werden.

Zur Erhöhung der Nachweiswahrscheinlichkeit wurden Reptilienquadrate (ca. 80 x 80 cm) aus Dachpappe eingesetzt (Abb. 6). Diese erwärmen sich besonders schnell und bieten den wechselwarmen Tieren besonders gute Bedingungen. Durch die steinähnliche Oberfläche werden diese zudem besonders gerne angenommen. Die Standorte, an denen die Reptilienquadrate platziert wurden, zeigt Abbildung 5.

Tab. 5: Begehungen zur Erfassung der Reptilien.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	21.03.2023	Absuchen des Plangebiets und Ausbringen von Reptilienquadraten
2. Begehung	19.05.2023	Absuchen des Plangebiets und Konrolle der Reptilienquadrate
3. Begehung	01.06.2023	Absuchen des Plangebiets und Konrolle der Reptilienquadrate
4. Begehung	19.07.2023	Absuchen des Plangebiets und Konrolle der Reptilienquadrate
5. Begehung	14.08.2023	Absuchen des Plangebiets und Konrolle der Reptilienquadrate
6. Begehung	18.08.2023	Absuchen des Plangebiets und Einholen der Reptilienquadrate
7. Begehung	22.08.2023	Absuchen des Plangebiets und Einholen der Reptilienquadrate

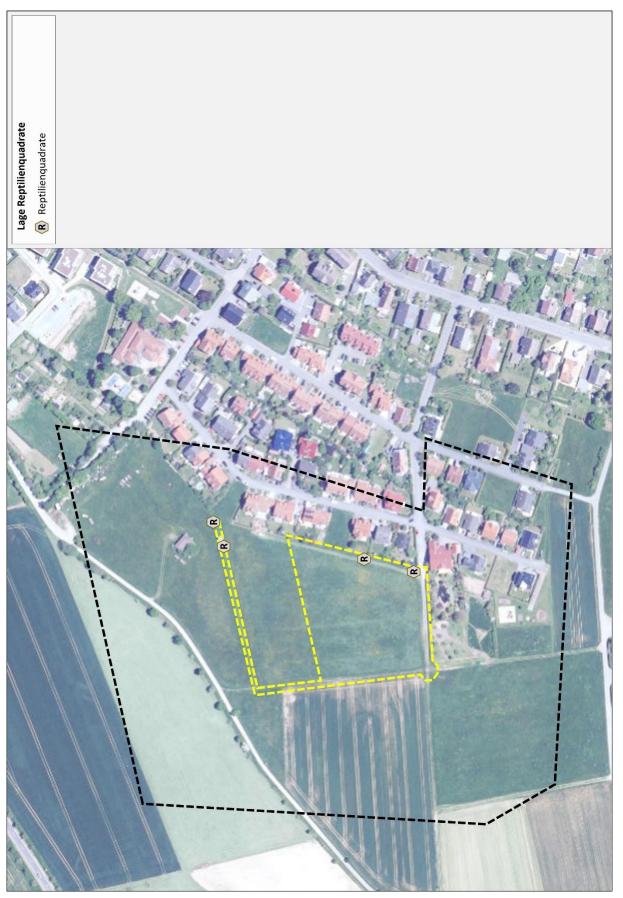


Abb. 5: Reptilien im Untersuchungsraum 2017, 2022 (Bildquelle: Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 03/2022).



Abb. 6: Reptilienquadrat als künstliches Habitatelement (Beispiel).

2.1.5.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsraum trotz intensiver Nachsuche keine Reptilien nachgewiesen werden. Die NATIS-Datenabfrage ergab keine Ergebnisse für den Planbereich und das nähere Umfeld. Aufgrund der fehlenden Nachweise von Reptilien werden diese in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

2.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

a) Vögel

Von den im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen Reviervogelarten wurden Elster, Feldlerche und Feldsperling detailliert betrachtet. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren werden aufgrund des unzureichenden bis ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustands (Vogelampel: gelb, rot) oder "streng geschützten" Arten (BArtSchV) als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (inkl. Prüfbögen) durchgeführt.

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet (Kap. 2.2.1).

Für Nahrungsgäste, die nach BArtSchV "streng geschützt" sind oder deren Erhaltungszustand als unzureichend bis ungünstig bzw. schlecht (Vogelampel: gelb, rot) eingestuft werden oder die im Anhang I

der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt werden, sind Sachverhalte oft nicht eindeutig zuzuordnen, da das "Störungsverbot" Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL nur dann eintritt, wenn diese Störung an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen (Kap. 2.2.2). Sollten sich im Zusammenhang Hinweise ergeben, dass Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Erhebliche Störung) oder Nr. 3 (Mittelbare Berührung, vgl. TRAUTNER 2020, S. 61) eintreten könnten, werden die betroffenen Vogelarten in die Art-für-Art Prüfung aufgenommen.

b) Reptilien

Aufgrund der fehlenden Nachweise von Reptilien werden diese in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtig.

2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) wird aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG).

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann für die betroffenen Arten nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (Tab. 6). Hierbei sind folgende generelle Maßnahmen umzusetzen:

• Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sind gemäß § 37 Abs. 3 HeNatG großflächige Glasfassaden zu vermeiden. Dort wo sie unvermeidbar sind, ist die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) so zu reduzieren, dass ein Vogelschlag vermieden wird. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden.

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Viele der gefundenen Vogelarten gelten als verhältnismäßig stresstolerant. Im Planungsraum kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Tab. 6: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün).

Trivialname A	rt		§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG "Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG "Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten"	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Ausgleichs- Maßnahmen
	urdus erula	R	nein	nein	nein	außerhalb des G	Geltungsbereichs
	Iotacilla Iba	N	nein	nein	nein	keine Betroffen	heit
	arus aeruleus	R	nein	nein	nein	außerhalb des G	Geltungsbereichs
	oloeus onedula	N	nein	nein	nein	keine Betroffen	heit
,	vlvia ommunis	R	nein	nein	nein	außerhalb des G	Geltungsbereichs
	hoenicurus chruros	R	nein	nein	nein	außerhalb des G	Seltungsbereichs
, ,	asser omesticus	R	nein	nein	nein	außerhalb des G	Geltungsbereichs
Kohlmeise Po	arus major	R	nein	nein	nein	außerhalb des G	Geltungsbereichs
Kolkrabe Co	orvus corax	N	nein	nein	nein	keine Betroffen	heit
	ılvia tricapilla	N	nein	nein	nein	keine Betroffen	heit
	orvus orone	N	nein	nein	nein	keine Betroffen	heit
U	olumba alumbus	N	nein	nein	nein	keine Betroffen	heit
	rithacus ıbecula	N	nein	nein	nein	keine Betroffen	heit
	olumba livia domestica	N	nein	nein	nein	keine Betroffen	heit
Status: N = Nahrui	ngsgast R = I	Revi	ervogel				

2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV) in tabellarischer Form dargestellt (Tab. 7).

Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind jeweils nicht zu erwarten. Durch die Nutzung des Planbereichs wird ein Teilaspekt des Nahrungshabitats der vorkommenden Vogelarten berührt. Nachhaltige Beeinträchtigungen für die Arten können aber aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.1.3.3). Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind für die nachgewiesenen Nahrungsgäste nicht zu erwarten.

Tab. 7: Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV).

Trivialname	Art	EU- VSRL	Schutz D	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG "Fangen, Töten, Verletzen"		§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten"	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Ausgleichs- Maßnahmen
Bluthänf-ling	Carduelis cannabina	-	§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-
Grünspecht	Picus viridis	-	§§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-
Mauer- segler	Apus apus	-	§	nein	nein	nein	synanthroper Luftjäger; unerheblich	-
Rotmilan	Milvus milvus	1	§§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-
Star	Sturnus vulgaris	-	§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-
Wacholder- drossel	Turdus pilaris	-	§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-
Weißstorch	Ciconia ciconia	I	§§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-
	hangs I der El s geschützt §	_			Gefährdete Zugv	ogelart nach Art.	4.2 der VSRL	

2.2.3 Art-für-Art-Prüfung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen. Hierfür wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 8).

Tab. 8: Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV, BNatSchG, FFH-RL).

Trivialname	Art	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG "Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG "Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten"	Ausnahme- genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Elster	Pica pica	Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Feldlerche	Alauda arvensi	Ein Revier im Bereich von Kulissenwirkungen; zwei Reviere im Umfeld	nein	nein	möglich, ausgleichbar	nein
Feldsperling	Passer montan	Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein

Die Tabelle stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen dar. Ausführliche Angaben und Begründungen enthalten die Prüfbögen im Anhang (Kap. 4).

Vögel

Feldlerche

Ein Revier der Feldlerche befindet sich im direkten Umfeld (< 100 m) und wird durch Kulisseneffekte betroffen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich. Zwei

Die auszugleichende Fläche ergibt sich aus dem jeweiligen Bedarf für die betroffenen Reviere. Es ergibt sich ein Ausgleichsbedarf für die Feldlerche von 1.250 m² (1.250 m² pro betroffenes Revier).

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die Feldlerche nach der Prüfung bei Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 "Anhang Prüfbogen"). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme):

- Herstellung einer Förderfläche auf einer Gesamtfläche von mindestens 9.000 m² im Bereich Flst.
 11, Flur 87, Gemarkung Wehrheim. Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:
 - Die Fläche ist streifenförmig jeweils zu einem Drittel mit Luzerne, Getreide und Sonderkulturen (Hochtaunusarche) zu bewirtschaften.
 - Der Einsatz von Düngern, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden ist nicht zulässig.
 - Monitoring der Maßnahmen (Bestandskontrolle über mind. 5 Jahre).

Elster, Feldsperling

Die Reviere von Elster und Feldsperling befinden sich außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Diese werden durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Elster und Feldsperling ausgeschlossen werden.

Aus fachgutachterlicher Sicht stehen der Planung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

2.4 Fazit

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim hat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Seniorenwohnanlage" gefasst. Der Bericht bezieht sich auf den Bebauungsplan mit Stand vom 21.06.2024.

Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten. Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

Die Gemeinde Wehrheim beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Seniorenwohnanlage" die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung einer Senioreneinrichtung mit ergänzenden untergeordneten Dienstleistungen. Hiermit kann der Neugewinn von wichtigen Pflegeplätzen, Wohnplätzen mit Service, Kindergartenplätzen, Arbeitsplätzen sowie sogenannten "Third Spaces", öffentlichen gemeinschaftlichen Orten zur Begegnung und vielem mehr ermöglicht werden. Als Resultat der Vorauswahl weist der Planbereich unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel und Reptilien auf. Infolgedessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Vogelarten **Elster, Feldlerche** und **Feldsperling** hervorgegangen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Reptilien wurden nicht nachgewiesen.

Artenschutzrechtliche Konflikte

<u>Feldlerche</u>

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die **Feldlerche** nach der Prüfung bei Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 "Art-für-Art-Prüfung", Kap. 4 "Anhang Prüfbogen"). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme):

- Herstellung einer Förderfläche auf einer Gesamtfläche von mindestens 9.000 m² im Bereich Flst.
 11, Flur 87, Gemarkung Wehrheim. Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:
 - Die Fläche ist streifenförmig jeweils zu einem Drittel mit Luzerne, Getreide und Sonderkulturen (Hochtaunusarche) zu bewirtschaften.
 - Der Einsatz von Düngern, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden ist nicht zulässig.
 - Monitoring der Maßnahmen (Bestandskontrolle über mind. 5 Jahre).

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten ohne Konfliktpotential

Elster, Feldsperling

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Elster und Feldsperling ausgeschlossen werden.

Allgemeine Maßnahmen für Vögel mit günstigem Erhaltungszustand und Allgemeine Störungen

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann für die betroffenen Arten nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sind gemäß § 37 Abs. 3
HeNatG großflächige Glasfassaden zu vermeiden. Dort wo sie unvermeidbar sind, ist die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) so zu reduzieren, dass ein Vogelschlag vermieden wird. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden.

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Viele der gefundenen Vogelarten gelten als verhältnismäßig stresstolerant. Im Planungsraum kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für Bluthänfling, Grünspecht, Mauersegler, Rotmilan, Star, Wacholderdrossel und Weißstorch ein häufig frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Nahrungsgäste insgesamt gute Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur

eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Aus fachgutachterlicher Sicht stehen der Planung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

3 Literatur

- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.
- BFN (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen Deutschland. Stand 23.10.2019.
- BNATSCHG (2021): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBI I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz. Stand: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 BGBI I I S. 3908.
- EIONET (2013-2018): https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/
- HENATG (2023): Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 25.05.2023; Nr. 18 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – 7. Juni 2023.
- HESSEN MOBIL (2020): Kartiermethodenleitfaden, 3. Fassung, September 2020. 96 Seiten.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dezember 2015).
- HÜPPOP, O., BAUER, H.G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31 Dezember 2012. In Berichte zum Vogelschutz 49/50, S. 23-83.
- KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S., EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L. & THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.
- JIN, H, JIN. S., CHEN, L., CEN, S., YUAN, K. (2015): Research on the lighting performance of LED streetlights with different color temperatures. IEEE Photonics Journal 7 (6): 1-9. DOI: https://doi.org/10.1109/JPHOT.2015.2497578.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Stand 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57.
- Schroer, S. Weiß, N., Grubisic, M., Manfrin, A., van Grunsen, R. Storms, M., Berger, A., Voigt, C., Klenke, R., Hölker, F. (2019): Analyse der Auswirkungen künstlichen Lichts auf die Biodiversität. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 168, BfN, Bonn Bad Godesberg. 200 S.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen

4 Anhang (Prüfbögen)

Allgemeine Ang								
1. Durch das Vo	rhaben be	troffene A	rt					
Elster (<i>Pica Pic</i>	ca)							
2. Schutzstatus, (Rote Listen)	, Gefährdu	ngsstufe	3. Erhaltungszu	stand (Ampel-S	chema)			
☐ FEH_RI_	Anh. IV - Art	-		unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-	
=	sche Vogela			unbekannt	guildig	unzureichend	schlecht	
—	_		EU:					
* RL Deut	tschland		Deutschland:	\boxtimes				
	regional							
			Hessen:	Ш				
4. Charakterisie	rung der b	etroffener	n Art					
4.1 Lebens	raumansp	rüche und	Verhaltensweise	n				
Allgemeines								
Vogelart aus de	er Familie	der Raben	vögel (Corvidae).	Unverkennbar,	schwarz wei	ß, sehr langer, g	rün glänzender	
Schwanz. In Eur	opa vor all	em in Sied	lungsräumen häu	fig anzutreffen.				
Lebensraum								
	-		aften bis zu offen				•	
_		_	g in Siedlungsbere					
			cken und Feldgeh		_			
			Grasbestände od		Stellen zur Na	ahrungssuche. In	Siedlungsberei-	
	_	che Abfälle	e als Nahrung verv	wendet.				
Wanderverhalt	en	l						
Тур		Standvog	gel					
Überwinterun	gsgebiet	-						
Abzug		-						
Ankunft		-	d					
Info		Dauerrev	viere					
Nahrung								
			ne Nahrung beste				· ·	
			.B. Amphibien, Ed					
	sondere im	Herbst Be	standteile ihrer N	anrung. In Siedi	ungsbereichei	n vor allem auch	essensreste.	
Fortpflanzung Typ	Freibrüte	ar						
Balz	April bis							
Brutdauer	17-24 Ta							
Info		_	game Jahresehe, i	•		ne Nester in hoh	en Finzelhäu-	
			eren) und dichte (unen bauerer	ic. Nester in non	en Emzerbaa	
			,					
4.2 Verbre	itung							
· -		-	s und Asiens IUC					
			n Region Europas					
_			n Region Deutsch		ten verfügbar			
			: Brutpaarbestand					
Zukunftsaussich	nten:	⊠ günst	ig 📙	ungünstig bis ur	nzureichend	ungünsti	ig bis schlecht	

Vorhabenbezogene Angaben							
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum							
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehm	en						
Es konnte das Vorkommen der Elster mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).							
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG							
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 AI	bs. 1	Nr. 3 BNatSchG)				
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädig	<u>şt ode</u> ı	r zers	tört werden?				
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	j	ja	nein				
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werde	n.					
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	j	ja	nein				
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ne Au:	sgleic	hs-Maßnahmen (CE	EF)			
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		ja	nein				
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Mawerden?</u>		men ((ja	CEF) gewährleistet nein				
-							
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs	s- odei		estätten" tritt ein.				
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)							
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?							
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		ja	nein				
Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nach		-		۵_			
doch außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Be Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch möglich.	aumaß	3nahn	nen keine Ruhe- un	ıd			
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.							
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	j	ja	nein				
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant (erhöht	tes Ve	erletzungs- oder Tö-				
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)		ja	nein	-			
-							
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	j	ja	nein				
C 2 Chillian and the second (C 44 Abr. 2 DN-4C-b-C)			_				
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			114/				
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Übereiten erheblich gestört werden?		i <u>terun</u> ja	gs- und Wanderungs- nein	Ξ			
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.							
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.							
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		ja	nein				

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? -	☐ ja	nein					
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja	nein					
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?							
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?	ja	nein					
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)							
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen							
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!							

Allgemeine An										
1. Durch das Vo	orhaben be	troffene Art								
Feldlerche (A	lauda arven	nsis)								
2. Schutzstatus (Rote Listen)		ngsstufe	3. Erhaltungszu	stand (Ampel-S	chema)					
FFH-RL	- Anh. IV - Art	:	unbekannt günstig ungünstig- ungünstig-							
	ische Vogela	rt _	unzureichend schlecht							
3 RL Deu	utschland		EU:							
3 RL He	ssen		Deutschland:	\boxtimes						
ggf. RL	regional		Hessen:				\boxtimes			
4. Charakterisi	erung der b	etroffenen A	Art							
4.1 Leben	sraumansp	rüche und V	erhaltensweise	n						
Allgemeines										
Familie der Ler	chen (Alaud	didae). Die A	art ist in Europa	ein sehr häufig	er Brutvogel u	ınd gilt trotz teilv	veise deutlicher			
	änge in Teil	en des Verbr	reitungsgebietes	s weltweit als u	ngefährdet. Im	Herbst Gruppen	bildung.			
Lebensraum		1.								
					_	nd Krautschicht n auf abgeernteter				
						Feldkulturen ab				
Wanderverhalt		ina aan geme	arteri Grannacii	en. stark von B	car bertarig acr	relakalearen ab				
Тур		Teilzieher,	Kurzstreckenzie	her						
Überwinterur	ngsgebiet	hauptsäch	lich Mittelmeer	raum						
Abzug		Mitte Sept	ember bis Mitte	Oktober						
Ankunft		Ende Janua	ar bis Mitte Mär	z, spätestens A	nfang Mai					
Info			•		•	ps von wenigen	dutzend bis			
		mehreren	hundert Vögeln	auf Nahrungssi	uche					
Nahrung			6		. Di					
_			r, Samen von wi er und kleine Sch		te Blatter und	Keimlinge. Ab Mi	itte Aprii zunen-			
Fortpflanzung	, opiniien, n	cgciiwaiiiic	ir unu kienie sci	illeckell.						
Тур	Bodenbri	üter								
Balz	Februar l	ois April		Brutzeit	April bis Mai	, Zweitbrut ab Ju	ni			
Brutdauer	12-13 Tag	ge		Bruten/Jahr	häufig 2, ma	nchmal 3				
Info	Einzelbrü	iter; überwie	egend saisonal n	nonogam. Gern	e im Ackerland	l, auf extensiv gei	nutzten Wei-			
		_	_			Nest in Bodenmi				
Tiefe in Vegetation von 15-25cm Höhe. Häufig Gefahr durch Ausmähen des Nestes										
4.2 Verbre	eitung									
Europa: fast di	e gesamte	Paläarktis. Ir	n Europa von N	orwegen bis Ita	lien einschließ	lich Sizilien; weit	ter östlich bis in			
den Südosten d	der Türkei. I	UCN: Least (Concern.							
Angaben zur A	Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar									
_			Region Deutsch		_					
				d 150.000 - 200	.000. Trotz de	s großen Verbrei	tungsgebiets ist			
jedoch ein Best	_	_		on all or all a line			im hin selele III			
Zukunftsaussic	nten:	günstig		ungünstig bis u	nzureichend	ungünst	ig bis schlecht			

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehme	en	
Ein Revier der Feldlerche befindet sich im direkten Umfeld des Planbereichs (< 100 m betroffen. Im Umfeld kommen noch zwei weitere Reviere vor. Ein Revier wird durc Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs. :	1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädig	t oder zer	stört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	🔀 ja	nein
Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art funktional durch Kulisseneffe verloren.	kte entwe	ertet und gehen somit
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
Bei Durchführung von Eingriffen innerhalb des Planbereichs ist eine Vermeidung nic	ht möglich	1.
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoger	ne Ausglei	chs-Maßnahmen (CEF)
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ja	nein
Durch die sehr angespannte Bestandssituation ist die ökologische Funktion im räumli	chen Zusa	mmenhang gefährdet.
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Mal</u> leistet werden?	<u>ßnahmen</u>	(CEF) gewähr-
 Herstellung einer F\u00f6rderfl\u00e4che auf einer Gesamtfl\u00e4che von mindestens 9.000 m² 		
markung Wehrheim. Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:		, .
 Die Fläche ist streifenförmig jeweils zu einem Drittel mit Luzerne, Getrei 	ide und S	onderkulturen (Hoch-
taunusarche) zu bewirtschaften.		
 Der Einsatz von Düngern, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden ist nicht zuläss 	sig.	
 Monitoring der Maßnahmen (Bestandskontrolle über mind. 5 Jahre). 		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs	- oder Rul	nestätten" tritt ein.
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Im Untersuchungsraum konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachg	ewiesen w	verden. Diese liegt au-
ßerhalb des aktuellen Planbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen	keine Ruh	e- und Fortpflanzungs-
stätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung	von Geleg	gen) ist nicht möglich.
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	nein
-		
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant e	erhöhtes V	erletzungs- oder Tö-
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	 -	

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	Überwinteru	ngs- und Wanderungs-						
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein						
Mit erheblichen Störungen ist im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu rechnen, da eine erhebliche Störung der lokalen Population nicht vorliegt. Anlage- und betriebsbedingt werden jedoch Reviere so erheblich gestört werden, dass durch Kulisseneffekte der Verlust von vier Ruhe- und Fortpflanzungsstätten eintreten wird (vgl. Pkt. 6.1).								
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein						
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja	nein						
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja	nein nein						
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?								
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahn	ja nen)	Nein nein						
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen								
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFF	I- RL erford	erlich!						
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlaworden: Vermeidungsmaßnahmen	agen darges	stellt und berücksichtigt						
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang								
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Potionsraum hinaus	pulation üb	per den örtlichen Funk-						
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich fest		agement für die oben						
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahm	<u>ien</u>							
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>kei</u> BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist	ine Ausnah	me gem. § 45 Abs. 7						
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. FFH-RL	. in Verbind	lung mit Art. 16 Abs. 1						
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindu	ing mit Art.	16 Abs. 1 FFH-RL nicht						

Allgemeine Ang	gaben zur <i>A</i>	\rt					
1. Durch das Vo	rhaben be	troffene A	rt				
Feldsperling (Passer mon	tanus)					
2. Schutzstatus, (Rote Listen)	, Gefährdu	ngsstufe	3. Erhaltungszu	stand (Ampel-S	ichema)		
FFH-RL-	Anh. IV - Art	:		unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-
Europäi	sche Vogela	rt				unzureichend	schlecht
V RL Deu	tschland		EU:	\boxtimes			
V RL Hes	ssen		Deutschland:				
ggf. RL	regional		Hessen:				
4. Charakterisie	rung der b	etroffene	n Art				
4.1 Lebens	raumansp	rüche und	Verhaltensweise	n			
Allgemeines							
Familie der Spe	rlinge (Pas	seridae). V	Veniger an den M	lenschen angep	asst und deut	lich scheuer als H	laussperling. Im
Herbst und Win	ter Gruppe	enbildung,	häufig in Schwärr	nen mit Haussp	erling, Ammer	n und Finken. Int	ensivierung der
Landwirtschaft i	ist für Vork	ommen so	hädlich; dadurch	gebietsweise d	eutliche Rückg	änge des Bestand	des.
Lebensraum							
1			offene, gehölzrei				•
und Brutplätzer		nsraumen	und strukturreich	ien Dorfern. Wi	cntig ist ganzja	nrige vertugbarki	eit von Nanrung
Wanderverhalt							
Тур	<u> </u>	Standvog	el				
Überwinterun	gsgebiet	-	,				
Abzug		-					
Ankunft		-					
Info		Sehr brut	tortstreu. Auflösu	ng der Schwärn	ne ab Herbst		
Nahrung							
Hauptsächlich S	Samen von	Gräsern, I	Kräutern und Ge	treide. Von Frü	hjahr bis Somı	mer auch Insekte	en. Gelegentlich
Knospen und Be	eeren.						
Fortpflanzung							
Тур	Höhlenbr				T		
Balz	ab Mitte			Brutzeit	April bis Aug		
Brutdauer	11-14 Ta			Bruten/Jahr	1-3, meisten		1
Info			ckere Kolonien. Ü	_	_		
Siedlungen und Feldern; auch in Dörfern und Siedlungen. Nest in Baumhöhlen, Nistkästen, Mau- ern, Felsenlöchern und unter Dächern. Auch im Unterbau von Horsten großer Greifvögel, Stör-							
che und Reiher.							
4.2 Vanhua		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·					
4.2 Verbre	_						
	· ·		and und in Mittel			l: Least Concern.	
_			n Region Europas		_		
_			n Region Deutsch): Brutpaarbestar		-		wirtschaft führt
zunehmend zu				10 130.000 - 20	o.ooo. iiiteiisi	vierung der Land	wii tschart runit
Zukunftsaussich		günst		ungünstig bis u	nzureichend	ungünsti	g bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben							
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum							
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehm	en						
Es konnte das Vorkommen des Feldsperlings mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).							
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG							
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 A	bs. 1	Nr. 3	BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädig	gt ode	r zers	stört w	erden?			
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		ja	⊠ r	nein			
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werde	en.					
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>		ja	r	nein			
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ne Au	ısgleic	chs-Ma	aßnahmen (CEF)			
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		ja		nein			
	•	,	OF F\				
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Mawerden?		<u>men (</u> ja	$\overline{}$	ewanrieistet nein			
-		,	ш.				
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung		er Ruh ja		en" tritt ein. nein			
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)							
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?							
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		ja	\boxtimes r	nein			
Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nach		_	verden	. Diese liegt je-			
doch außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten B	auma	ßnahr	men ke	eine Ruhe- und			
Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durc nicht möglich.	h Bes	chädi	gung v	on Gelegen) ist			
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.							
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		ja	\Box .	nein			
-	Ш	Ju	ш.	ieiii			
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant	erhöh	tes V	erletzu	ıngs- oder Tö-			
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)		ja		nein			
-							
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja	∑ r	nein			
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)							
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ül	berwir	nterun	ngs- und	d Wanderungs-			
zeiten erheblich gestört werden?		ja		nein			
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.	_						
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.							
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>		ja	r	nein			

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? -	☐ ja	nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja	⊠ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnal	ja	nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen		
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 F	FH- RL erford	erlich!

Biebertal, 21.11.2024

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)